

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.06.2026
Gericht: Amtsgericht Saarbrücken
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Spedition Enkler GmbH

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 107 IN 61/15

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 13265 eingetragenen Spedition Enkler GmbH, Im Langental 15, 66539 Neunkirchen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Thomas Heimes, Trierer Straße 8-10, 66111 Saarbrücken

werden die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters wie folgt festgesetzt:

VergütungEUR

Auslagen, die der regulären Mehrwertsteuer von 19 % unterliegen EUR

Zwischensumme EUR

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer von EUR EUR

Endbetrag EUR

1)

Auf die Vergütung sind folgende bereits bewilligte Vorschüsse anzurechnen:

Festsetzungsdatum: 09.11.2016, festgesetzter Vorschuss Euro brutto

2)

Auf die Vergütung ist ein Betrag von EUR netto anzurechnen (Vergütung für beauftragte Tätigkeit für Mahn- und vollstreckungsrechtliche anwaltliche Tätigkeit im Bereich Forderungseinzug/ Regelaufgabe; vgl. Sachverständigengutachten vom 25.03.2026).

Der Endbetrag abzgl. Beträge zu 1) und 2) kann der Insolvenzmasse entnommen werden.

Im Übrigen wird der Vergütungsantrag zurückgewiesen (betreffend Höhe der Zustellauslagen).

Gründe:

Der Insolvenzverwalter übt sein Amt seit dem 27.02.2016 aus. Nach § 63 InsO hat er Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist der Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Für den Fall der Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Bestätigung eines

Insolvenzplans oder einer vorzeitigen Beendigung durch eine Verfahrenseinstellung ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zurzeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen (§ 1 Abs. 1 InsVV). Die Vergütung wird nach einem Regelsatz ermittelt, der gestaffelt aufgebaut ist. Der Regelsatz besteht in einem degressiv steigenden Prozentwert der Insolvenzmasse (§ 2 Abs. 1 InsVV). Der Regelsatz soll mindestens 1.000,00 EUR betragen. Er kann sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, erhöhen (§ 2 Abs. 2 InsVV). Je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann die Vergütung den Regelsatz überschreiten oder hinter ihm zurückbleiben (§ 3 InsVV).

Nach der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters beträgt die Masse unter Berücksichtigung der mit Absonderungsrechten belasteten Massegegenstände und einem Kostenbeitrag in Höhe von 44.915,70 EUR, der für deren Feststellung in die Masse geflossen ist 1.309.281,02 EUR. Der Wert der Insolvenzmasse - ohne Absonderungsrechte - beträgt 501.963,01 EUR. Der auf der Grundlage der Teilungsmasse (ohne Absonderungsrechte) berechnete vorläufige Regelsatz der Vergütung beträgt demnach EUR (§ 2 Abs. 1 InsVV). Diesem ist der Mehrbetrag der Vergütung für die Absonderungsrechte in Höhe von EUR hinzuzurechnen. Der Regelsatz beträgt somit EUR.

Demgegenüber beläuft sich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV unter Berücksichtigung von 85 Gläubigern auf EUR. Maßgebend für die Festsetzung ist der ermittelte höhere Regelsatz.

Das Verfahren betrifft die Insolvenz eines Speditionsunternehmens. Der Geschäftsbetrieb wurde zum 27.02.2016/ Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingestellt.

In Folge:

Es waren Dauerschuldverhältnisse zu kündigen; Finanzierungs- und Leasingverträge abzuwickeln.

Die Schuldnerin beschäftigte zuletzt 44 Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer wurden gekündigt und freigestellt; wobei 3 Arbeitnehmer für Restarbeiten weiterbeschäftigt wurden. Neben den zu erledigenden Arbeitnehmerangelegenheiten waren Kündigungsschutzklagen (durch beauftragte Dritte) zu bearbeiten.

Die Schuldnerin besaß Grundeigentum. Es bestanden Drittrechte hieran - mit Ausnahme des Grundstücksteils Parkplatz.

Teile des Grundbesitzes waren vermietet. Zur Vermeidung einer Zwangsverwaltung wurde mit dem Grundpfandgläubiger eine Vereinbarung über die Behandlung der vereinnahmten Mieten bis März 2016 abgeschlossen. Per 30.08.2016 wurde seitens des Gläubigers die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung beantragt.

Der Drittrechte belastete Grundbesitz wurde mit Genehmigung der Gläubigerversammlung vom 27.02.2020 aus der Masse freigegeben. Der Grundbesitz Parkplatz wurde durch notariellen Kaufvertrag vom 20.09.2017 veräußert.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde im wesentlichen durch einen Verwerter in mehreren Auktionen versteigert.

Aus dem Verwertungserlös waren berechnete Dritte (KSK Saarpfalz; Deutsche Leasing) zu befriedigen. Des weiteren waren 3 LKWs der Enkler Polska mit versteigert wurden. Die Erlösauskehr war wegen fehlenden zuständigen Personals mit Schwierigkeiten verbunden.

Das Betriebsgelände wurde durch einen beauftragten Dritten geräumt. Restwerte wurden entsorgt.

Der Forderungsbestand der Schuldnerin wurde wertberichtigt (Stornierungen, Rechnungskorrekturen) eingezogen. Insofern war das ehemalige Geschäftskonto der Schuldnerin mit zu überwachen. Altforderungen waren mit Drittrechten belastet. Abrechnungen mit den bevorrechtigten Gläubiger erfolgten. Neuforderungen

wurden - soweit erforderlich - wertberichtigt eingezogen. Zum Forderungseinzug wurden auch Dritte beauftragt.

Es bestanden Lebensversicherungen zu Gunsten der Gesellschafter. Die Versicherungen waren mit Drittrechten belastet. Es bedurfte entsprechender Prüfungen und Abrechnungen.

Der Verwalter prüfte und machte verschiedene Anfechtungen geltend (gerichtlich und außergerichtlich).

Zur Abwicklung und Abrechnung der Verfahren waren verschiedene Sonderkonten (u.a. Insolvenzzgeld, Massekredit, Globalzession) einzurichten und abzurechnen.

Die Schuldnerin hatte im Vorfeld der Insolvenz den Geschäftsbetrieb der insolventen Spedition Enkler Logistik GmbH übernommen. Es kam zu verschiedenen Überschneidungen im Abrechnungs-/Abgrenzungsprozess.

Der Verwalter beauftragte im Rahmen der Verwaltung verschiedene Externe zu Lasten der Masse für Tätigkeiten in den Bereichen: Bewertung/Verwertung des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens, gerichtlicher und außergerichtlicher Forderungseinzug sowie Steuer- und Buchhaltungsangelegenheiten und innerhalb gerichtlicher Verfahren (Arbeitsrecht). Die beauftragten Tätigkeiten waren (ausgenommen Abzugsbetrag 2) - als Sonderaufgaben zu klassifizieren.

Der Verwalter hat den 1,15% -Regelsatz beantragt und begründet dies mit

- umfangreichen, mehrjährigen Verhandlungen mit verschiedenen Beteiligten im Komplex Spedition Enkler Logistik GmbH und Enkler Polska
- dem erhöhten Aufwand zur Prüfung der angemeldeten 171 Forderungen
- dem erhöhten Aufwand im Bereich Forderungseinzug (Alt- und Neuforderungen; ausländische Debitoren, Abgrenzung Konten, Verrechnungen).

Der Vortrag des Verwalters zum Mehraufwand in den benannten Tätigkeiten wird durch die Berichterstattung, Buchhaltung und das involvierte Verfahren Spedition Enkler Logistik GmbH belegt.

Nach gerichtlicher Bewertung erfüllen die Tätigkeiten des Verwalters nach Art und Umfang die Anforderungen an die Gewähr der Regelvergütung. Der Seitens des Verwalters vorgetragene Mehraufwand ist gegeben. Die im vorläufigen Verfahren erfolgten Tätigkeiten (insbesondere im Rahmen der Betriebsfortführung) des vorläufigen Verwalters führen nicht zu berücksichtigungsfähigen Minderungen der Vergütung des Verwalters.

Im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung im vorliegenden Verfahren ist daher die Festsetzung

einer Erhöhung des Regelsatzes auf 115 % und damit auf den Betrag von EUR gerechtfertigt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die bisher erstatteten Tätigkeitsberichte und den Vergütungsantrag vom 20.04.2026 verwiesen.

Neben der Vergütung sind nach § 4 Abs. 2 InsVV besondere Kosten, die im Einzelfall entstanden sind, als Auslagen zu erstatten.

Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann der Insolvenzverwalter nach § 8 Abs. 3 InsVV einen vergütungsabhängigen Pauschsatz fordern. Der Pauschsatz beträgt im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250,00 EUR je angefangenen Monat der Tätigkeit des Verwalters. Er darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag war antragsgemäß festzusetzen.

Neben dem Pauschbetrag waren die dem Verwalter infolge der Übertragung der Zustellungen entstandenen Auslagen für 473 Zustellungen zu je 3,00 EUR (maßgebend ist die Fassung der InsVV bis 31.12.2020; gerichtlich festgelegter Wert) festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Vergütungsfestsetzung ist die sofortige Beschwerde gem. § 64 Abs. 3 InsO; § 567 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 11 RPflG an das Amtsgericht Saarbrücken statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Wird der Beschwerdewert von 200,00 EUR nicht erreicht, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Beide Rechtsmittel stehen, soweit beschwert, dem Verwalter/Treuhänder/Sachwalter und dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger zu.

Die sofortige Beschwerde als auch die Erinnerung müssen innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken eingegangen sein. Sie sind schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Beide Rechtsmittel können auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden.

Das Rechtsmittel muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn es zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt jeweils mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.

Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Zusatz zum Veröffentlichungstext (nicht Inhalt der Entscheidung):

Der vollständige Beschluss und die darin benannten Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Zimmer Nr. 6 eingesehen werden.